

Das Umweltschadensgesetz



Am 14. November 2007 tritt das neue Umweltschadensgesetz in Kraft. Mit dem Gesetz wird die EU-Richtlinie 1004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in nationales Recht umgesetzt. Durch das neue Schutzgut des Umweltschadens wird die bisherige Umwelthaftung erheblich erweitert. Wegen der verspäteten Umsetzung der EU-Richtlinie sieht das Gesetz eine rückwirkende Haftung für Umweltschäden vor, die nach dem 30. April 2007 eingetreten sind.

1. Das Umwelthaftpflichtrisiko

1.1 Privatrechtliche Haftung

Die Haftung für Personen- und Sachschäden als Folge einer Umweltbeeinträchtigung wird durch zivilrechtliche Normen geregelt; insbesondere im BGB, Wasserhaushaltsgesetz und Umwelthaftungsgesetz.

Bislang war die Umwelt nur am Rande geschützt, d. h. lediglich dann, wenn es sich um

Privateigentum handelte. Das neue Umweltschadensgesetz erfasst nun auch freie, nicht im Privateigentum stehende Umweltgüter und führt mit der Haftung für Schäden an der biologischen Vielfalt eine bislang unbekannte Schadenkategorie ein.

1.2 Neue öffentlich-rechtliche Haftung

Das Umweltschadensgesetz begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen zur Vermeidung und Beseitigung der Schäden an der Umwelt selbst. Es handelt sich hierbei um eine Verantwortlichkeit gegenüber den Behörden, nicht gegenüber einem Geschädigten, so dass nur die Behörden legitimiert sind, Ansprüche gegen den Verantwortlichen eines Umweltschadens geltend zu machen. Jedoch können anerkannte Umweltverbände sowie von einem Umweltschaden nachteilig Betroffene die zuständigen Behörden zum Tätigwerden auffordern.

Schadenersatzansprüche für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste werden durch das Umweltschadensgesetz nicht gewährt. Hierfür ist weiterhin das zivilrechtliche Schadenersatzrecht zuständig.

2. Was ist geschützt?

Der Begriff des Umweltschadens umfasst:

2.1 Schädigung der Gewässer

Zur näheren Konkretisierung der Schädigung der Gewässer und deren Sanierung wird das Wasserhaushaltsgesetz um § 22a ergänzt. Vorausgesetzt wird eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Wasserqualität sowie auf das ökologische Potenzial von Gewässern.

2.2 Schädigung des Bodens

Die Schädigung des Bodens setzt eine durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz verursachte Gefahr für die menschliche Gesundheit voraus. Änderungen im Bundes-Bodenschutzgesetz erfolgen nicht, da dieses die Regelungen des Umweltschadensgesetzes bezüglich der Schädigung des Bodens bereits heute erfasst.

2.3 Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen

In das Bundesnaturschutzgesetz wird § 21a neu eingefügt, der die Umwelthaftung für den Bereich Naturschutz regelt.

Eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen setzt erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten und Lebensräume voraus.

Die Erheblichkeit der Schädigung wird durch eine Negativabgrenzung konkretisiert. Eine erhebliche Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen liegt in der Regel nicht vor, wenn diese im Rahmen der natürlichen Fluktuationen als normal anzusehen sind oder sich kurzfristig selbst regenerieren werden.

Keine Schädigung liegt vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen nach bestimmten landes-

bzw. bundesrechtlichen Vorschriften genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Die geschützten Arten und natürlichen Lebensräume sind in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

3. Welche Tätigkeit ist haftungsbe-gründend?

3.1 Berufliche Tätigkeit

Grundlegendes Prinzip der Richtlinie ist, dass natürliche oder juristische Personen, die durch eine berufliche Tätigkeit unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht haben, für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen finanziell verantwortlich sind.

Eine Verantwortlichkeit nach dem Umweltschadensgesetz wird somit ausschließlich durch eine berufliche Tätigkeit ausgelöst.

3.2 Gefährdungshaftung

Besonders umweltgefährdende berufliche Tätigkeiten unterliegen der Gefährdungshaftung. Die potenziell gefährlichen Tätigkeiten werden in der Anlage 1 des Umweltschadensgesetzes aufgeführt. Wer z.B. durch Betrieb bestimmter umweltrelevanter Anlagen, durch Abfallentsorgung oder durch Beförderung bestimmter gefährlicher Güter einen Umweltschaden verursacht, haftet hierfür, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

3.3 Verschuldenshaftung

Bei sonstigen, nicht in der Anlage aufgeführten beruflichen Tätigkeiten kommt das Gesetz nur zur Anwendung, wenn geschützte Arten oder natürliche Lebensräume vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt werden.

3.4 Kausalität

Das Gesetz setzt Kausalität der beruflichen Tätigkeit für den Umweltschaden voraus. Den Nachweis der Verursachung sowie der Erheblichkeit der Schädigung muss die zuständige Behörde erbringen.

3.5 Haftungsausschlüsse

Keine Haftung besteht, wenn die Umweltschäden durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder außergewöhnliche, unvermeidbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse verursacht werden. Darüber hinaus soll auch für diffuse Umweltschäden (z.B. durch sauren Regen) nicht gehaftet werden.

4. Pflichten der Verantwortlichen

4.1 Kostentragungspflicht

Geschuldet werden Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden und die Kostentragung für behördlich angeordnete Sanierungsmaßnahmen im Schadenfall. Der Verantwortliche muss die zuständige Behörde informieren und Maßnahmen treffen, um unmittelbar bevorstehende Schäden zu vermeiden oder – wenn ein Schaden bereits eingetreten ist – diesen zu kontrollieren, einzudämmen oder zu beseitigen. Die Sanierungsoptionen umfassen

- primäre Sanierungsmaßnahmen:
Wiederherstellung des Ausgangszustands,
- ergänzende Sanierungsmaßnahmen:
Schaffung gleichwertiger natürlicher Ressourcen an anderer als der Schadenstelle und
- Ausgleichssanierungsmaßnahmen, mit denen zwischenzeitliche oder dauerhafte Wertverluste einer Umweltressource kompensiert werden sollen.

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind vom Verantwortlichen zu ermitteln und der Behörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Behörde muss anerkannte Umweltverbände sowie betroffene Personen in den Entscheidungsprozess einbeziehen.

4.2 Keine Ausnahmen

Das Umweltschadensgesetz sieht keine Ausnahmen von der Kostentragungspflicht zu Gunsten des Verantwortlichen vor. Vielmehr sollen die Bundesländer entscheiden, ob der Verantwortliche auch bei Einhaltung behördlicher Genehmigungen sowie bei der Realisierung von Entwicklungsrisiken die Kosten der Sanierung tragen soll.

4.3 Mehrere Verantwortliche

Mehrere Verantwortliche haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch.

5. Befugnisse von Betroffenen und Umweltverbänden

Anerkannte Umweltverbände sowie von einem Umweltschaden nachteilig Betroffene können bei der zuständigen Behörde die Durchsetzung einer Sanierung beantragen.

Das Umweltschadensgesetz erweitert zudem den Rechtsschutz für anerkannte Umweltverbände. Diese können nun ein Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen oder deren Unterlassungen einlegen.

6. Zeitliche Anwendung des Gesetzes

Das Gesetz findet keine Anwendung bei Schäden, die vor dem 30. April 2007 eingetreten sind. Zudem greift das Gesetz nicht, wenn seit der Schadensverursachung mehr als 30 Jahre vergangen sind.

7. Versicherungslösung

Anders als zivilrechtliche Schadenersatzansprüche geschädigter Personen sind die neuen Risiken aus der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung überwiegend nicht durch bisherige Umwelthaftpflichtversicherungsmodelle gedeckt.

Um die Lücken zu schließen, wurde die neue Umweltschadensversicherung entwickelt. Sie bietet selbstständig neben der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung den erforderlichen Schutz.

**Sprechen Sie uns an!
Wir beraten Sie gerne.**

ECCLESIA Gruppe

Ecclesia Gruppe

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Union Versicherungsdienst GmbH
VMD Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4
32754 Detmold
Telefon +49 (0) 5231 603-0
Telefax +49 (0) 5231 603-197
www.ecclesia.de
www.union-verdi.de
www.vmd.de



Staun GmbH Versicherungsmakler

Thomas-Dehler-Str. 27
81737 München
Telefon +49 (0) 89 741154-0
Telefax +49 (0) 89 741154-90
www.staun.de



Leuchte Versicherungsmakler GmbH

Gutenbergstraße 15
10587 Berlin
Telefon +49 (0) 30 40810-0
Telefax +49 (0) 30 40810-142
www.leuchte.de

